

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Erdgasbüro
Postfach 104803
40039 Düsseldorf



Erdgasbüro
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
Telefon: (0211) 821 8833
erdgasumstellung@netz-
duesseldorf.de

Meldung eines Gerätetauschs

Sehr geehrte Damen und Herren,

teilen Sie uns bitte den Austausch, die Neuinstallation oder die Stilllegung eines Gasgerätes mit, indem Sie uns das folgende Formular ausgefüllt zurücksenden. Nur so kann eine sichere und zuverlässige Umstellung von L- auf H-Gas erfolgen.

1 Angaben zum Anschlussnutzer/Bewohner

Name/Vorname

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Zählernummer

Telefon (für evtl. Rückfragen)

E-Mail (für evtl. Rückfragen)

2 Ausgebautes Gasgerät

Hersteller

Geräteart

Typbezeichnung

Serien-Nr.

3 Neues Gerät

Kein neues Gerät verbaut

Das neue Gerät wird nicht mit Gas betrieben

Hersteller

Geräteart

Typbezeichnung

Serien-Nr.

Datum der Installation

Ich möchte nur einen Gerätetausch melden

Ich möchte zusätzlich den Antrag auf Kostenerstattung stellen (bitte Antrag auf Seite 3 ausfüllen!)

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.
Ihre Netzgesellschaft Düsseldorf

Fragen und Antworten zur Kostenerstattung

1. Wann habe ich einen Anspruch auf die Kostenerstattung von 100 €?

Sind Sie Eigentümer eines Gasgeräts und entscheiden Sie sich dazu, dieses durch ein neues Gerät auszutauschen, welches im Rahmen der Erdgasumstellung nicht mehr angepasst werden muss, steht Ihnen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Kostenerstattung in Höhe von 100 € zu.

2. Welche Voraussetzungen gelten für die Kostenerstattung?

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist Voraussetzung, dass das alte Gasverbrauchsgerät ordnungsgemäß verwendet wurde und das neue Gerät im Rahmen der Erdgasumstellung nicht mehr angepasst werden muss. Dies ist insbesondere bei sogenannten selbstadaptierenden Gasgeräten der Fall.

3. Was muss ich tun, um die Kostenerstattung von 100 € zu erhalten?

Auf unserer Website stellen wir Ihnen den Antrag zur Verfügung, der zusammen mit einem eingetragenen Installateur auszufüllen ist. Um Ihnen den Betrag von 100 € überweisen zu können, benötigen wir Ihre Kontakt- sowie Kontodaten. Tragen Sie diese bitte in das Antragsformular ein.

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, zu prüfen, ob Ihr altes Gasverbrauchsgerät ordnungsgemäß verwendet wurde und Ihr neues Gerät nicht mehr angepasst werden muss. Den Nachweis hierzu können Sie durch das Beilegen der folgenden Dokumente zum Antrag erbringen:

- Antrag zur Kostenerstattung (auszufüllen mit Ihrem Installateur)
- Existenznachweis des Altgeräts (z.B. durch Veräußerungsnachweis oder Entsorgungsbeleg) sowie Kopie des Kaufbelegs vom neuen Gerät
- Kopie des Inbetriebsetzungsantrages

4. Wer zahlt die Summe von 100 € aus?

Der Betrag von 100 € wird Ihnen nach der erfolgreichen Prüfung der Nachweise durch uns, die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, überwiesen.

5. In welchem Zeitraum muss ich mein altes Gasgerät austauschen, um die Kostenerstattung zu erhalten?

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) können Sie den Geräteaustausch innerhalb des Zeitraums ab unserer Erstinformation zur Erdgasumstellung (frühestens zwei Jahre vor der Umstellung) bis zur Anpassung Ihres alten Gasgeräts durchführen. Findet der Geräteaus-tausch vor der Erstinformation zur Erdgasumstellung oder nach der Anpassung Ihres alten Gasgeräts auf H-Gas statt, besteht kein Erstattungsanspruch.

6. Welche Dokumente benötige ich, um die 100 € beantragen zu können?

Um die Kostenerstattung zu beantragen, benötigen Sie das Antragsformular sowie einen Nachweis zur ordnungsgemäßen Verwendung des alten Gasgeräts und Installation des neuen, nicht mehr anzupassenden Geräts sowie eine Kopie des Kaufbelegs und des Inbetriebsetzungsantrags.

7. Erhalte ich für jedes ausgetauschte Gasgerät 100 €?

Die Kostenerstattung in Höhe von 100 € erhalten Sie für jedes Gasverbrauchsgerät, welches Sie durch ein neues Gasgerät austauschen, das nicht mehr angepasst werden muss.

8. Ist die Kostenerstattung von 100 € mit anderen Förderungen kombinierbar?

In der Regel ist die Kostenerstattung von 100 € mit weiteren Fördermitteln kombinierbar. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH.

Kostenerstattung nach Gasgerätekostenerstattungsverordnung (GasGKErStV)

Der Kostenerstattungsanspruch nach GasGKErStV für technisch nicht anpassbare Gasgeräte greift zusätzlich zum Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Abs. 3 EnWG.

Einzureichende Unterlagen

Das Antragsformular finden Sie auf der Webseite der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH unter www.netz-duesseldorf.de/erdgasumstellung und ist zusammen mit einem eingetragenen Installateur auszufüllen.

1. Antragsformular zur Kostenerstattung
2. Kopie des Kaufbelegs des Neugerätes
3. Nachweis über das Alter des Altgeräts, z.B. anhand des Typenschilds

Voraussetzungen für eine Kostenerstattung nach GasGKErStV

Das alte Gasverbrauchsgerät ist nicht anpassbar. Falls zutreffend, wurden Sie von uns mit einem Schreiben informiert. Die Bedingungen für den Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Abs. 3 EnWG müssen ebenfalls erfüllt sein. Dies sind:

- Das alte Gasverbrauchsgerät muss ordnungsgemäß verwendet worden sein und das neue Gasverbrauchsgerät muss im Rahmen der Erdgasumstellung nicht mehr angepasst werden.
- Zudem gilt der Anspruch nach GasGKErStV nur für Gasverbrauchsgeräte zum Zweck der Beheizung von Räumen in der häuslichen oder vergleichbaren Nutzung.

Der Kostenerstattungsanspruch entsteht nur dann, wenn das neue Gasverbrauchsgerät nach Feststellung der Nicht-Anpassbarkeit durch den Netzbetreiber und vor dem technischen Umstellungstermin installiert wird.

Höhe der Kostenerstattung

Der Kostenerstattungsanspruch nach GasGKErStV ist in der Höhe gestaffelt und bemisst sich nach dem Alter des Gasgeräts:

- Wenn das Gasgerät zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins nicht älter als zehn Jahre ist, haben Sie einen Kostenerstattungsanspruch i.H.v. 500 €.
- Wenn das Gasgerät zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins älter als zehn Jahre, aber nicht älter als 20 Jahre ist, haben Sie einen Kostenerstattungsanspruch i.H.v. 250 €.
- Wenn das Gasgerät zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins älter als 20 Jahre, aber nicht älter als 25 Jahre ist, haben Sie einen Kostenerstattungsanspruch i.H.v. 100 €.

Der Eigentümer hat das Alter des Gasgeräts nachzuweisen. Dieses Alter lässt sich in der Regel anhand des Typschilds des Gasgeräts bestimmen.

4 Angaben zum Geräteeigentümer

Name/Vorname

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon/E-Mail

5 Bitte überweisen Sie 100 Euro auf folgendes Konto:

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Entscheiden Sie sich im Rahmen der Erdgasumstellung dafür, ein altes Gasverbrauchsgerät durch ein Neugerät zu ersetzen, haben Sie eventuell einen Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 100 Euro pro Gerät. Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

- Sie sind Eigentümer des Gasgerätes
- Das Neugerät ist selbstadaptierend, dies bedeutet, es muss nicht mehr von der Netzgesellschaft Düsseldorf angepasst werden
- Die Installation des Gasgerätes erfolgt nach dem Zeitpunkt unseres Erstanschreibens (in der Regel 2 Jahre vor dem Umstellungstermin) und vor der Anpassung des Verbrauchsgeräts auf die neue Gasqualität.

Hiermit wird bestätigt, dass das alte/ausgetauschte Gasverbrauchgerät ordnungsgemäß verwendet wurde. Eine ordnungsgemäße Verwendung liegt insbesondere dann NICHT vor, wenn das Gerät nicht in Deutschland zugelassen ist, manipuliert wurde oder ohnehin nach §10 Energiesparverordnung (EnEV) ausgetauscht werden muss.

6 Angaben zum Vertragsinstallationsunternehmen

Firma

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift und Firmenstempel

Straße

PLZ, Ort

7 Erklärung

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Folgende Anlagen habe ich beigefügt:

1. Kopie des Kaufbeleges des Neugerätes
2. Entsorgungsbeleg oder Veräußerungsnachweis des Altgeräts
3. Kopie des Inbetriebsetzungsantrags

Unterschrift des Geräteeigentümers

Zusätzliche Kostenerstattung

Nach Gasgerätekostenerstattungsverordnung (GasGKErstV)



Neben der Kostenerstattung nach §19a Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes greift zusätzlich ein Kostenerstattungsanspruch für technisch nicht anpassbare Gasgeräte nach der sogenannten Gasgerätekostenerstattungsverordnung (GasGKErstV). Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

- Alle Bedingungen für den Antrag nach §19a Abs. 3 (100€-Antrag) sind erfüllt
- Das Altgerät dient dem Zweck der zentralen oder dezentralen Beheizung von Räumen (z.B. keine Gasherde oder Warmwasserbereiter)
- Das Altgerät fällt in die in der GasGKErstV aufgeführte Klassen (siehe Tabelle)

8 Gerätealter (laut Typenschild)	Höhe der Erstattung
bis 10 Jahre alt	▶ 500 Euro
11 bis 20 Jahre alt	▶ 250 Euro
21 bis 25 Jahre alt	▶ 100 Euro
älter als 25 Jahre alt	▶ Keine Erstattung möglich

9 **Erklärung**

Ort, Datum

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

Folgende Anlagen habe ich beigelegt:

1. Nachweis über das Alter des Gasgerätes
2. Unser Schreiben über die Nichtanpassbarkeit als Kopie

Unterschrift Geräteeigentümer

Von der Netzgesellschaft auszufüllen

Empfehlung

Antrag geprüft Schalttermin

Datum, Name Sachbearbeiter

nach §19a EnWG 100 €

nach GasGKErstV 100 € 250 € 500 €

Antrag genehmigt Antrag abgelehnt

Datum, Name Sachbearbeiter